

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.821.399

Wien, 25.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4491 /J des Abgeordneten Wurm betreffend Corona-Handhygiene-Mittel** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Kennen Sie den Test des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) betreffend Corona-Handhygiene-Mittel?*
- *Wurde dieser Test von insgesamt 22 Corona-Handhygiene-Mitteln vom BMSGPK in Auftrag gegeben?*
- *Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Testauftrag?*

Dieser Test wurde nicht vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) in Auftrag gegeben, ist dem ho. Ressort jedoch bekannt.

Fragen 4 und 5:

- *Wie beurteilen Sie das Ergebnis, dass nach den Tests nur vier Corona-Handhygiene-Mitteln eine „begrenzt viruzide Wirkung“ bescheinigt wurde?*

- *Wie beurteilen Sie das Ergebnis, dass nach den Tests bei 14 weiteren Corona-Handhygiene-Mitteln nur „bei längerer Einwirkzeit eine begrenzt viruzide Wirkung“ zu erwarten ist?*

Mit der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Frühjahr 2020 wurden viele Maßnahmen zur Vermeidung der Virusausbreitung gesetzt u.a. auch die Empfehlung verbesserter Hygienepraktiken wie z.B. das Waschen der Hände mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden oder die Reinigung der Hände mit alkoholhaltigen Lösungen, Gelen oder Tüchern. Dies führte zu einer drastisch steigenden Nachfrage nach diesen hydroalkoholischen Produkten, was viele Unternehmer, meist KMUs insbesondere Kosmetikhersteller dazu bewogen hat, ihre Produktion von Handreinigungsmittel und Händedesinfektionsmitteln zu erhöhen bzw. umzustellen, wobei klare Leitlinien, welcher EU-Rechtsrahmen für alkoholbasierte Lösungen, Gels, Handreiniger und Handdesinfektionsmittel anzuwenden ist, fehlten.

Die Kommission hat daraufhin Ende März 2020 diesbezügliche Abgrenzungskriterien in Form einer Leitlinie, ob ein Biozid- oder Kosmetikprodukt vorliegt, auf der Kommissions-Website unter folgendem Link publiziert (<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40523>).

So können hydroalkoholische Produkte in Abhängigkeit von bestimmten Faktoren (z.B. Auslobung, Zusammensetzung und Verwendungszweck) unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterliegen:

- Produkte, die einen Wirkstoff mit einem bioziden Hauptzweck der Beseitigung, der Abtötung bakterieller Keime einschl. Mykobakterien und Pilze oder der Inaktivierung von Viren oder verschiedener Sporen beinhalten und z.B. mit folgendem Wortlaut gekennzeichnet sind wie

- o „Antiviral“ und Formulierungen mit gleicher Bedeutung
- o „Virentötend“ und Formulierungen mit gleicher Bedeutung
- o „Wirksam gegen das Grippevirus H1N1“
- o „Wirksam gegen das Coronavirus“

unterliegen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und bedürfen einer Zulassung. Zuständig hierfür ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

- Hingegen sind Handreinigungsmittel, deren überwiegender oder ausschließlicher Hauptzweck darin besteht, die Haut zu reinigen oder zu säubern, kosmetische Mittel und fallen unter die Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Fragen 6 und 7:

- *Wie beurteilten Sie das Ergebnis, dass nach den Tests bei weiteren vier Corona-Handhygiene-Mitteln der Befund erging, dass man unter Alltagsumständen nicht von einer solchen „Viruziden Wirkung“ sprechen könne?*
- *Wie beurteilen Sie das Ergebnis, dass 19 von 22 Corona-Handhygiene-Mitteln nicht ausreichend deklariert waren?*

Wirksame Handdesinfektionsmittel sind ein wichtiges Element in der Pandemiebekämpfung. Nach wie vor ist jedoch zu beobachten, dass viele hydroalkoholische Produkte mit biozider Wirkung unzulässiger Weise als kosmetische Mittel vermarktet werden. Darüber hinaus dürfen Angaben auf kosmetischen Mitteln jedoch nicht nur vordergründig angegeben sein, um das Produkt als kosmetisches Mittel zu vermarkten, sondern das Produkt muss auch die angegebenen Eigenschaften erfüllen.

Daher wird im Rahmen des nationalen Kontrollplans ab dem Februar 2021 ein Marktüberwachungsprogramm durchgeführt, wo gemeinsam mit den zuständigen Chemikalieninspektoren der Länder hydroalkoholische Handhygiene- bzw. Handreinigungsprodukte sowie hydroalkoholische Desinfektionsmittel für die menschliche Hygiene überprüft werden sollen.

Fragen 8 und 9:

- *Wie muss ein Corona-Handhygiene-Mittel aus Sicht des Gesundheits- und Konsumentenschutzministeriums tatsächlich beschaffen sein, um eine ausreichende „viruzide Wirkung“ zu entfalten?*
- *Wie muss ein Corona-Handhygiene-Mittel aus Sicht des Gesundheits- und Konsumentenschutzministeriums tatsächlich eingesetzt werden, um eine ausreichende „viruzide Wirkung“ zu entfalten?*

Die viruzide Wirkung eines Desinfektionsmittels hängt sowohl von dem verwendeten Wirkstoff wie auch von der Beschaffenheit der Haut ab. Die Wirkstoffe unterliegen der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung). Für die Biozid-Verordnung zuständig

ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

